



1. Diese Hafenordnung gilt für den gesamten Bereich der Steganlage des YCHB. Sie ist Bestandteil des Liegeplatzvertrages (YCHB) und sie gilt auch für alle Gastlieger des Yacht-Club Hansestadt Bremen e.V.
2. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung bei Personen- bzw. Sachschäden ist ausgeschlossen.
3. Ein geordneter Ablauf des Yachthafenbetriebes ist nur durch das Mitwirken aller Beteiligten und durch Rücksichtnahme möglich. Mit dem Festmachen erkennt der Yachtführer die Hafenordnung im Ganzen an.
 - a. Bevor die Yacht verlassen wird, ist für eine ordnungsgemäße Vertäuung zu sorgen.
 - b. Zum Festmachen dürfen nur die hierfür vorgesehenen Poller benutzt werden, keinesfalls Teile der Anlage, wie Stromkästen, Wasserleitungen usw. Der Yachtführer ist jederzeit für die sachgerechte Vertäuung seiner Yacht verantwortlich.
 - c. Zur ordnungsgemäßen Registrierung müssen Name, Verein und Heimathafen an der Yacht deutlich sichtbar angebracht sein, bzw. das amtliche Registrier-Kennzeichen.
 - d. Gegenstände (z. B. Kisten, Masten und vor allem Beiboote – auch Schlauchboote) dürfen nicht auf den Stegen gelagert werden. Eine Vertäuung von Beiboote vor bzw. hinter den Yachten ist nur statthaft, wenn kein Liegeplatznachbar gestört wird oder in seiner Manövrierfähigkeit behindert wird.
 - e. Jegliche Verschmutzung der Kleinen Weser ist (auch schon von Amtes wegen) verboten. Für die Abfallentsorgung steht für Gäste der Müllbehälter an der Brücke. Es ist auf keinen Fall gestattet, bei vollen Behältern losen Abfall oder in Tüten neben die Abfalltonnen zu stellen (Rattengefahr). Der Müll ist dann privat zu entsorgen.
 - f. Schleifen an der Anlage ist untersagt.
 - g. Alle Boote dürfen nur mit Unterwasserschutz ohne TBT versehen sein.
 - h. Längeres laufen lassen der Motoren im Stand ist an der Anlage nicht gestattet. In dringenden Ausnahmefällen ist es nur bis zu 5 Minuten geduldet – wenn andere Steglieger weder durch Lärm noch durch Abgase belästigt werden.
 - i. Trinkwasser und elektrischer Strom stehen gegen Bezahlung zur Verfügung. → siehe Hafentgelt-Ordnung.
 - j. Kinder und Nichtschwimmer haben auf der Anlage grundsätzlich Schwimmwesten zu tragen.
 - k. An der gesamten Anlage dürfen Yachten mit Maschinenkraft nur mit reduzierter Geschwindigkeit fahren, um störenden Schwall für die Anlage und daran vertäuten Fahrzeuge zu vermeiden.
4. Der Hafenmeister
 - a. Der Hafenmeister ist für die Anlage dieses Hafens zuständig und verantwortlich. Dem Hafenmeister sind Unregelmäßigkeiten an der Anlage zwecks Abhilfe mitzuteilen.
 - b. Der Hafenmeister ist ermächtigt, im Hafengebiet Anordnungen zu treffen, die von den Yachthafen-Nutzern und –Besuchern zu befolgen sind.
 - c. Einer vorhergehenden Aufforderung des Hafenmeisters, die Anlage zu räumen, ist nachzukommen. Wenn es für die Aufrechterhaltung des Yachthafenbetriebes dringend erforderlich ist.



Liebe Gäste

Der Fachverband Segeln Bremen (kurz FSB genannt) , hat wie bereits hinreichend bekannt , Ihre Schwimmsteg-Anlage verkauft !
Ein FH-Abkommen ist nicht möglich , da unser Club aus der Vereinbarung ausgetreten ist.

Für unsere YCHB – Anlage gilt :

- a. Gastfahrzeuge können vorübergehend einen Gastliegeplatz zugeteilt bekommen, sofern Platz vorhanden ist. Im Päckchen liegen möglich .
- b. Es ist tägliches Liegegeld, als auch Strom- und Wassergeld, aufgrund der jeweils gültigen Hafentgelt-Ordnung zu zahlen.
- c. Die Überlassung des Liegeplatzes durch Steglieger an Dritte ist nicht statthaft. Eine Abwesenheit über 2 Tage ist dem Hafenmeister zu melden. Dieser kann den Platz entsprechend vermieten. Die Einnahmen werden zur Deckung der Hafenkosten verwendet.

Die Liegeplatznutzer sind für die Sauberkeit ihres Steganteils zuständig.

Hafengeld / Gebühren – Ordnung :

Liegegeld :

Pro Tag u. angefangene Schiffslänge = 1,00 € den Meter

Strom je Tag u. Schiff : = 2,50 € einschl. Duschen.

Wasser :

So genanntes Kaffeewasser kostenfrei ,
bis 50 Ltr. = 2,00 €

Wir erinnern , das die Hafengebühren eine Bringeschuld ist .